

Erklärung des Anlagenbetreibers als verbindliche Grundlage für den Verzicht auf den Anspruch auf eine Einspeisevergütung gemäß dem EEG für die Einspeisung in das Verteilnetz der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH (SWKN)		Eingangsvermerk SWKN
Netzbetreiber	Name	Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH
	Straße, Hausnummer	Daxlander Str. 72
	PLZ, Ort	76185 Karlsruhe
Anlagenbetreiber	Name, ggf. Firma	
	Straße, Hausnummer	
	PLZ, Ort	
	Telefon	
	E-Mail	
Anlagenanschrift	Straße, Hausnummer	
	PLZ, Ort	
Anlagentyp	<input type="checkbox"/> PV-Anlage	<input type="checkbox"/> Sonstige Anlage nach § 3 Nr. 21 EEG 2017
Gültigkeitszeitraum	<input type="checkbox"/> Neue EEG-Anlage	Gültigkeit ab der erstmaligen Inbetriebnahme
	<input type="checkbox"/> Bereits in Betrieb gesetzte EEG-Anlage	Gültigkeit ab Monat: _____ Jahr: _____
Verzichtserklärung	Der Anlagenbetreiber und der zuständige Netzbetreiber gehen davon aus, dass für den in der vorstehend beschriebenen EEG-Anlage erzeugten und in das Netz des zuständigen Netzbetreibers eingespeisten Strom ein Förderanspruch auf die Einspeisevergütung nach den gesetzlichen Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht. Mit der Unterschrift dieses Dokuments erklärt der Anlagenbetreiber der zuvor genannten EEG-Anlage gegenüber dem zuständigen Verteilnetzbetreiber den Verzicht auf den Anspruch auf die Einspeisevergütung gemäß den Regelungen des jeweils aktuell gültigen Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die Verzichtserklärung wirkt bei neuen EEG-Anlagen ab der erstmaligen Inbetriebnahme und bei bereits in Betrieb gesetzten EEG-Anlagen ab dem ersten Tag des in der Verzichtserklärung erfassten Monats bis zu ihrem Widerruf oder der Zuordnung der EEG-Anlage zu einer anderen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgesehenen Fördervariante, längstens jedoch bis zum Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Förderdauer der EEG-Anlage. Weiterhin erklärt der Anlagenbetreiber, dass die EEG-Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur angemeldet und auch der Verzicht auf die Einspeisevergütung gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt wurde. Der Netzbetreiber nimmt den vorstehend erklärten Verzicht an.	
Widerruf	Die Verzichtserklärung des Anlagenbetreibers kann schriftlich beim Netzbetreiber widerrufen werden. Der Widerruf wirkt zum letzten Tag des Monats, in dem die Widerrufserklärung dem Netzbetreiber schriftlich zugegangen ist. Im Falle eines Widerrufs ist der Zeitraum, für den auf die Einspeisevergütung verzichtet wurde, durch eine Abrechnung abzugrenzen. Der Anlagenbetreiber muss dem Netzbetreiber hierfür die erforderlichen Zählerstände auch unterjährig mitteilen. Es bestehen keine Vergütungsansprüche für vor der Widerrufserklärung zurückliegende Zeiträume.	
Melde- und Ausstattungspflichten	Gemäß § 71 EEG 2017 muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung stellen. Dies umfasst insbesondere die Mitteilung der Zählerstände der Einspeise- und (sofern vorhanden) der Erzeugungsmessung. Bei einer Messeinrichtung die über einen Fernabruf der Ist-Einspeiseleistung verfügt, liegen die Zählerdaten dem Netzbetreiber bereits vor. Die gesetzlichen Pflichten des Anlagenbetreibers insbesondere zum Einbau einer technischen Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung sowie die Pflicht, die technischen Anforderungen des Netzbetreibers einzuhalten und die Entgelte für den Messstellenbetrieb zu zahlen, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.	
Bundesnetzagentur	Gemäß § 5 MaStRV müssen Anlagenbetreiber, ihre Stromerzeugungsanlage bei deren Inbetriebnahme im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registrieren. Die Registrierung muss spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme erfolgen.	
_____ Ort, Datum		_____ Unterschrift/Stempel des Anlagenbetreibers